

**ANLAGE:**

**Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stt. Lauter  
- Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich  
„Kindertagesstätte Lauter“  
hier: frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach  
§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB**

**Stellungnahmen im Rahmen der o.a. Beteiligungsverfahren**

(Anschreiben/Email vom 22.05.2024, öff. Auslegung 27.05. – 28.06.2024)

<u>ohne Hinweise und Anregungen:</u>	<u>Eing.datum</u>	<u>mit Hinweisen und Anregungen:</u>	<u>Eing.datum</u>
1. Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländl. Raum	28.05.2024	1. OVAG, Wasserwerk Inheiden	22.05.2024
2. Oberhessengas Netz GmbH, Friedberg	12.06.2024	2. Dt. Telekom Technik GmbH, Fulda/Gießen	23.05.2024
3. Amt für Bodenmanagement Marburg	18.06.2024	3. Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss - FD Wasser- und Bodenschutz	29.05.2024
4. LA f. Denkmalpflege, hessenArchäologie	28.06.2023	4. HessenMobil, Straßen- u. Verkehrsmanagement	26.06.2024
		5. Regierungspräsidium Gießen	05.07.2024
		6. Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss - FD Gefahrenabwehr	12.07.2024

A

## **Beschlussempfehlungen**

**zu eingegangenen Hinweisen und Anregungen  
im Rahmen der o.a. Beteiligungsverfahren**

(Anschreiben vom 22.05.2024, öff. Auslegung 27.05. – 28.06.2024)

Von: Steuernagel, Karsten, WP <steuernagel@ovag.de>  
Gesendet: Mittwoch, 22. Mai 2024 10:19  
An: matthias.rueck@seifert-plan.com  
Betreff: Planauskunft Kita Laubach  
Anlagen: Freizeichnungshinweis.pdf; Wasserleitungsschutzanweisung.pdf; 240522\_PA Laubach.pdf

**OVAG, Wasserwerk Inheiden**  
Stellungnahme – Eingang 22.05.2024

Sehr geehrter Herr Rück,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 22.05.2024 teilen wir Ihnen mit, dass in Ihrem o. g. Maßnahmenbereiches in der Gemarkung Lauter Wasserversorgungsanlagen unseres Unternehmens vorhanden sind.

Den Verlauf der 8. Fernwasserleitung Lauter – Bad Nauheim ZWT 450 GG – 500 entnehmen sie bitte dem beigefügten Lageplan M 1 : 1000.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es sich bei der 8. Fernwasserleitung ZWT 450 GG eine ca. 125 Jahre alte Leitung handelt, die gegen Erschütterungen sehr empfindlich ist.

Des Weiteren können wir keine verbindliche Aussage über die genaue Lage und Tiefe der Fernwasserleitung und des Steuerkabels treffen, hier ist es unbedingt notwendig vor Beginn der Arbeiten die Leitung in gefährdeten Maßnahmenbereichen per Suchschlitze, vorzugsweise in Handschachtung, zu definieren.

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Anlagen bitten wir um rechtzeitige Verständigung.  
Auf die Kabel- und Wasserleitungsschutzanweisungen wird hingewiesen.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der OVAG darf die Lage der Leitungen nicht verändert werden.  
Dieser Plan verliert 2 Monate nach dem Ausstelldatum seine Gültigkeit.  
Sollten Sie wichtige Informationen nicht erkennen können, ist eine Nachfrage in unserem Hause dringend erforderlich.

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Leitung bitten wir um rechtzeitige Verständigung  
(planauskunftwasser@ovag.de).  
Ob und inwieweit elektrische Anlagen betroffen sind, sowie nähere Angaben zum vorhandenen Steuerkabel wird Ihnen in getrennter Stellungnahme von der OVAG Netz GmbH, Abteilung ED mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Steuernagel

Oberhessische  
Versorgungsbetriebe AG  
Wasserwerk Inheiden  
OVAG-Straße 21  
35410 Hungen-Inheiden

Telefon: 06031 6848-414  
Telefax: 429  
Mobil: 0172 6919122  
steuernagel@ovag.de

### **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise und Ausführungen bezüglich der Fernwasserleitung werden umfassend zur Kenntnis.

Im Bebauungsplan erfolgt im Bereich der Leitung die ergänzende Festsetzung einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastender Fläche; gemäß Information der OVAG, FB Wasser (Friedberg) ist eine diesbezügliche Grunddienstbarkeit zugunsten der OVAG bereits eigen zu tragen.

Im Vorfeld konkreter Erschließungs- und Baumaßnahmen erfolgt frühzeitig eine detaillierte Abstimmung mit der OVAG (Wasser).

Eine Überbauung durch hochbauliche Anlagen findet nicht statt.

Der Sachverhalt bezüglich der Fernwasserleitung wird in der Begründung zum Bebauungsplan angeführt.

**Von:** Ines.Hartz@telekom.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 23. Mai 2024 09:22  
**An:** matthias.rueck@seifert-plan.com  
**Betreff:** AW: Bauleitplanung Stadt Laubach  
**Anlagen:** Laubach OT Lauter.pdf; Kabelschutzanw.pdf;Stand 20170618.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für Ihre Nachricht.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web Portal <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> oder per E-Mail bei [planauskunft.mitte@telekom.de](mailto:planauskunft.mitte@telekom.de)

Im Planbereich befinden sich im Bereich der Mehrzweckhalle Telekommunikationslinie der Telekom (s. Anlage). Gegen Ihre Planung haben wir keine Einwände.

Zur Versorgung des neuen Gebäudes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten, schriftlich angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
Ines Hartz

**Deutsche Telekom Technik GmbH**  
Technik Niederlassung Südwest  
Ines Hartz  
PT124 Fulda  
Team Breitband 2  
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen  
(Tel.) +49 641 963-7070  
E-Mail: [ines.hartz@telekom.de](mailto:ines.hartz@telekom.de)  
(Grün heißt "Dui!", man darf mich gerne mit meinem Vornamen ansprechen)



Connecting  
your world.

**Deutsche Telekom Technik GmbH Fulda/ Gießen**  
Stellungnahme – Eingang 23.05.2024

### **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise und Ausführungen bezüglich der vorhandenen Telekommunikationslinien werden umfassend zur Kenntnis.

Im Zuge der Erschließungs- bzw. Vorhabenplanung und im Vorfeld konkreter Erschließungs- und Baumaßnahmen erfolgt frühzeitig eine detaillierte Abstimmung mit der Deutschen Telekom.

Der Sachverhalt bezüglich der Telekommunikationslinien wird in der Begründung zum Bebauungsplan angeführt.



Sofern eine zielgerichtete Niederschlagswasserversickerung oder Einleitung in einen Vorfluter geplant wird, bedarf diese einer weitergehenden wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Beurteilung (ggf. Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9, 57 WHG).

Das Entwässerungskonzept sollte im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Vorgaben im Vorfeld mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz (Sachgebiet Abwasser, Ansprechpartnerin Frau Tanja Siegel) abgestimmt werden.

#### **Oberflächengewässer**

Oberirdische Gewässer, gesetzliche Gewässerrandstreifen, gesetzliche und amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete, ausgewiesene Hochwasserrisikogebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete sowie Restriktionsbereiche von Hochwasserschutzteinrichtungen sind im Planungsareal nicht betroffen.

#### **Flächennutzungsplanänderung**

Im Bereich der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes werden wasserwirtschaftlich und wasserrechtlich relevante Sachverhalte tangiert, so dass aus Sicht des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz eine weitergehende Prüfung und Abstimmung erforderlich wird.

Im Weiteren wird auf die o.a. Ausführungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes verwiesen.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen nicht.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Bender

**Landkreis Gießen, der Kreisausschuss  
- Wasser- und Bodenschutz**  
Stellungnahme – Eingang 29.05.2024

#### **Beschlussempfehlung:**

Die grundsätzliche Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wird auf die Abwägung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) verwiesen.

Eine hydrogeologische Prüfung bezüglich den fachlichen/ fachrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der konkreten Erschließungs- und Vorhabenplanung.

Es erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit der Fachbehörde.

Im Rahmen und auf Grundlage der konkreten Erschließungs- und Vorhabenplanung wird auch das Entwässerungskonzept frühzeitig mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz abgestimmt.

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsplanung  
Dillenburg

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert  
Siedlung, Verkehrs- und  
Einw. 26. JUNI 2024  
Zur Bearbeitung



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden-Leihgestern

Aktenzeichen BV 12.3 Wb - 34-c

Bearbeiter/in  
Telefon (02771) 840-  
Fax (02771) 840 450  
E-Mail

Datum 26. Juni 2024

L 3137, Stadt Laubach, Stadtteil Lauter  
Bebauungsplan „Kindertagesstätte Lauter“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in  
diesem Bereich [Vorentwurf 04/20224]  
Beteiligung der Behörden - Unterrichtung iS 4 (1) BauGB]

Ihr Schreiben vom 22.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorgelegten Bebauungsplan soll südlich von Lauter eine Fläche für Gemeinbedarf mit den  
Zweckbestimmungen Dorfgemeinschaftshaus und Kindertagesstätte sowie eine Öffentliche Grün-  
fläche für einen Kinderspielfeld ausgewiesen werden, um bestehende Nutzungen zu sichern und  
den Neubau einer Kindertagesstätte vorzubereiten. Die Änderung des Flächennutzungsplanes er-  
folgt parallel.

Da die äußere verkehrliche Erschließung über das städtische Straßennetz und weiter an die stra-  
ßenrechtliche Ortsdurchfahrt der L 3137 gegeben ist und da meine Belange voraussichtlich nicht  
stärker betroffen werden als bisher, habe ich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Kindert-  
gesstätte Lauter“ sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

Der Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten widerspreche ich hiermit ausdrücklich. Bei  
einer Veröffentlichung meiner Stellungnahme sind diese zu schwärzen.

Ich bitte um Zusendung der nach Verfahrensende gültigen Planfassung und der Begründung jeweils  
als PDF-Datei.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Hessen Mobil  
Montstraße 16  
35663 Dillenburg  
mobil.hessen.de

Telefon: (02771) 840 0  
Fax: (02771) 840 300  
US-ID-Nr.: DE811700237  
BIC: HELADEF33XXX

Landesbank Hessen-Thüringen  
Zentralen: HCC-Hessen Mobil  
SI-Nr.: 0402269002  
IBAN-Nr.: DE97 3009 0000 0001 0005 12

Kto. Nr.: 000 512  
BLZ: 500 500 00  
EOR-Nr.: DE16653647

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg  
Stellungnahme – Eingang 26.06.2024

### Beschlussempfehlung:

Die grundsätzliche Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungs-  
planes wird zur Kenntnis genommen.  
Der Bitte um Bereitstellung eines Planexemplars (pdf) wird zu gege-  
bener Zeit nachgekommen.



Planungsgruppe Ober- und Unterebene  
Siedlungsbereich  
Eing: 05. JULI 2024  
Zur Bearbeitung

Regierungspräsidium Gießen · Postfach 10 08 51 · 35338 Gießen

Planungsgruppe  
Prof. Dr. V. Seifert  
Breiter Weg 114

35440 Linden

Geschäftszeichen:  
Dokument Nr.: RFGI-31-61a0100/10-20137  
2024/866530

Bearbeiter/in:  
Telefon: Karin Wagner  
+49 641 303-2353  
Telefax: +49 641 303-2197  
E-Mail: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 05. Juli 2024

**Baufreiplanung der Stadt Laubach;  
Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Kindertagesstätte  
Lauter“ im Stadtteil Lauter**

**Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

**Ihr Schreiben vom 22.05.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleit-  
planung wie folgt Stellung:

**Oberer Landesplanungsbehörde  
(Bearbeiterin: Frau Demandt, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2429)**

Mit der Planung soll eine Fläche für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte  
und Dorfgemeinschaftshaus) sowie eine öffentliche Grünfläche (Kinder-  
spielplatz) ausgewiesen werden, um die Neuerrichtung einer Kindertages-  
stätte im Funktions- und Nutzungszusammenhang mit dem bestehenden  
Dorfgemeinschaftshaus zu ermöglichen. Maßgeblich für die raumordneri-  
sche Beurteilung ist der gültige Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010.  
Dieser legt die Fläche im Umfang von insgesamt rd. 0,9 ha als *Vorbehalts-  
gebiet (VBG) für Landwirtschaft* fest, überlagert durch ein *VBG für den  
Grundwasserschutz* sowie ein *VBG für Natur und Landschaft*.

Der Standort wurde bereits im Vorfeld im Rahmen mehrerer Gespräche  
intensiv mit der Oberen Landesplanungsbehörde erörtert und abgestimmt.  
Die Ergebnisse dieser Gespräche sowie die Kriterien und Resultate der Al-  
ternativenprüfung sind im weiteren Verfahren genauer zu dokumentieren.

Hausanschrift: 35380 Gießen · Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift: 35338 Gießen · Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: http://www.rp-giessen.de  
Servicezeiten: Mo., Di. 08:00 – 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 – 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Die telefonische Vereinbarung eines  
persönlichen Gesprächstermins wird  
empfohlen.  
Flächenkassen:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Regierungspräsidium Gießen



Gemäß Ziel 5.2-4 des RPM 2010 kann in einem Ortsteil wie Lauter (ohne  
*VRG Siedlung Planung*) ein Bedarf für Siedlungszwecke, der nicht in *den  
VRG Siedlung Bestand* gedeckt werden kann, am Rande der Ortslagen zu  
Lasten der *VBG für Landwirtschaft* bedarfsorientiert, bis zu maximal 5 ha  
realisiert werden.

Das Plangebiet befindet sich zwar nicht im Anschluss an die bebaute Orts-  
lage. Aufgrund der fehlenden Alternativen im *VRG Siedlung Bestand* sowie  
in den *VBG für Landwirtschaft* am Rande der Ortslage, dem Funktions- und  
Nutzungszusammenhang mit dem bestehenden Dorfgemeinschaftshaus  
(die Räumlichkeiten des angrenzenden Dorfgemeinschaftshauses, der  
Sportplatz sowie der bereits bestehende Parkplatz können mitgenutzt wer-  
den) und der Tatsache, dass es hierdurch nur eingeschränkt zu einer wei-  
teren Flächenversiegelung kommt, kann die Planung im Ergebnis als an  
das Ziel 5.2-4 des RPM 2010 angepasst beurteilt werden.

Aufgrund der relativ geringen neuen Flächeninanspruchnahme sowie der  
Darstellung des östlichen Teils des Plangebiets im Umfang von ca. 0,3 ha  
als öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz) kann davon ausgegangen wer-  
den, dass die Planung nicht geeignet ist, die Funktionen des *VBG für Natur  
und Landschaft* sowie des *VBG für den Grundwasserschutz* erheblich zu  
beeinträchtigen. Auf die Lage innerhalb der Zone IIIA des Trinkwasser-  
schutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlagen Lauter-Wetterfeld  
und die Beachtung der Schutzgebietsverordnung wird hingewiesen.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme des *VBG für Landwirtschaft* wird in  
der Begründung erläutert, dass eine landwirtschaftliche Nutzung bislang nur  
sehr eingeschränkt und in bescheidenem Maße stattgefunden habe. Mit der  
zunehmend beabsichtigten Planung seien maßgebliche Beeinträchtigungen  
des Landwirtschaftsbetriebes nicht gegeben. Es ist daher nicht von einer er-  
heblichen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange auszugehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand gehe ich davon aus, dass die Planung  
bei entsprechender Überarbeitung der Planunterlagen (Dokumentation der  
Abstimmungsergebnisse sowie genauere Darstellung der Alternativenprü-  
fung) im Ergebnis als an die Ziele der Raumordnung angepasst beurteilt  
werden kann.

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung  
(Bearbeiterin: Frau Zaladeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4147)**

**1. Bedarfsermittlung, Deckungs- und Wasserspamachweis**

Bitte legen Sie für das geplante Gebiet dar, wie die öffentliche Wasserver-  
sorgung sichergestellt werden kann. Der gesamte Wasserbedarf (Trink-,  
Betriebs-, Löschwasser) ist hierzu unter Berücksichtigung der demografi-  
schen Entwicklung und des Klimawandels zu ermitteln (Jahresmenge und  
Tagesspitzenbedarf). Bei der Bedarfsermittlung ist bereits auf eine sparsa-  
me, rationelle Wasserverwendung zu achten. Es ist frühzeitig der Nachweis  
zu erbringen, dass der gesamte Wasserbedarf des Baugebiets, insbeson-  
dere auch in längeren Trockenperioden und im Brandfall, durch den zustän-  
digen Wasserversorger gedeckt werden kann. Es ist nachzuweisen, dass

2



die vorhandenen technischen Anlagen zur Trinkwasserversorgung zur Versorgung des Plangebietes ausreichend dimensioniert sind (z.B. Zustand der Technik, Leitungsdimensionierung, Auslegung der Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Speicheranlagen).

Es ist eine Gegenüberstellung der gültigen Wasserrechte mit den Fördermengen der letzten 5 Jahre vorzulegen. Zusätzlich sind die zukünftigen Fördermengen auch unter Berücksichtigung des Klimawandels und eines damit evtl. verbundenen geringeren nutzbaren Wasserdargebotes zu prognostizieren. Bei Fremdbezug von Trinkwasser ist die aktuelle Situation des Fremdvorgängers zu berücksichtigen (Abgleich der verfügbaren Liefermengen mit den tatsächlichen Abnahmemengen). Es ist darzulegen welche Maßnahmen im Falle einer Wassermangelsituation ergriffen werden.

Hinweise: Muster-Gefahrenabwehrverordnung Trinkwasser (<https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-07/muster-gefahrenabwehrverordnung.pdf>), Wasserampel.

2. Lage des Vorhabens im Verhältnis zu Festsetzungen zum Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzbereichs für die Gewinnungsanlagen für die Wassergewinnungsanlagen im Gewinnungsgebiet Lauter-Wetterfeld der OVAG ehemals Hessischen Staatsbades Bad Nauheim. Die entsprechende Verordnung vom 26.09.1979 (StAnz.43/79 S. 2061), geändert durch Verordnung vom 08.02.2007 ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote und Gebote sind zwingend einzuhalten.

Städten und Gemeinden ist es untersagt, in einem Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die die Regelungen der Wasserschutzbereichsverordnung (teilweise) ersetzen oder sich mit diesen widersprechen. Grundsätzlich sind die Ver- und Gebote bindend. Steht eine Festsetzung im Bebauungsplan einem Verbot im Schutzbereich entgegen, ist eine Umplanung erforderlich. Sofern der Konflikt durch eine Umplanung nicht behoben werden kann, sind Minderungsmaßnahmen darzulegen, auf deren Grundlage eine wasserrechtliche Befreiung nach § 52 WHG ausgesprochen werden könnte. Hinweis: DVGW W 1001 (M) Risikomanagement in Trinkwassereinzugsgebieten.

Vorgesehene Straßenbaumaßnahmen sind in Anlehnung an die Richtlinie für Straßen in Wasserschutzbereichen (RiStWag) auszuführen.

3. Verminderung der Grundwassererneuerung

Es ist darzulegen, welchen Einfluss das Vorhaben auf die Grundwassererneuerung hat und welche Maßnahmen vorgesehen sind, um eine Verringerung der Grundwassererneuerung so gering wie möglich zu halten.

4. Erforderlichkeit wasserrechtlicher Anzeigen oder Zulassungen

Sofern für das Vorhaben eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, oder durch die Tiefbauarbeiten ein Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers bewirkt wird, ist hierfür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Erdaufschlüsse hergestellt werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die

Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ist die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG zu beachten.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen wird, ist dies der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich anzuzeigen.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Tiefeneingriffe vorgesehen werden (insb. geothermische Anlagen), so kann hierfür ggf. ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich sein.

Ich bitte Sie diese Aspekte als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.

5. UVV

In der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist auf das Umweltmerkmal Grundwasser angemessen einzugehen: Beschreibung und Bewertung des Bestands (z.B. Grundwasserflurabstände, Grundwasserneubildung, Verschmutzungsempfindlichkeit, Bedeutung des Grundwasservorkommens), Darstellung der bau-, anlage- und nutzungsbedingten Auswirkungen (qualitativ und quantitativ) der Planung auf das Grundwasser (z.B. Verminderung der Grundwasserneubildung, mögliche Stoffeinträge ins Grundwasser, Versickerung von Niederschlagswasser), Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen. Für die Bearbeitung der oben genannten Punkte ist die Erstellung eines Fachbeitrags gemäß Wasserrahmenrichtlinie dienlich.

6. Allgemeiner Hinweis

Allerdings möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung V 1.1 vom Oktober 2023 (abrufbar über den Link: [https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi\\_belange\\_bauleitplanung-v1.1\\_1.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_belange_bauleitplanung-v1.1_1.pdf)) hinweisen. Ich bitte, diese bei zukünftigen Planungen allumfassend anzuwenden. Insbesondere bedarf es konkreter Dokumentation in Bezug auf Bedarfsermittlung, Wassersparnachweis, Deckungsnachweis etc.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**  
**(Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4169)**

Das Flurstück 37/6 grenzt im Nordwesten an das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Lauter, die Wegeparzelle (Flurstück 90/2) liegt mit einem Teilschnitt innerhalb des Überschwemmungsgebiets. Der Geltungsbereich befindet sich jedoch außerhalb der Überschwemmungsgebietsgrenze (bzw. komplett darauf). Damit bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. Eine Überschwemmungsgefährdung besteht auch nicht, da das Plangebiet höher gelegen ist.

Innerhalb des Plangebiets liegt die Grabenstruktur („begradigter Bachoberlauf“) mutmaßlich im Bereich der Wegeparzelle Flurstück 90/2 und bleibt laut Planunterlagen vollständig unverändert. Obschon wegbegleitet, wird

beim Bachgraben ein 5 Meter breiter Randstreifen ausgewiesen, sodass der Abstand damit bei etwa 10 Meter liegt. Es bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Es verläuft in einem geplanten 2,5 – 3 m breiten Geländestreifen mit Solitärbäumen ein im Winter Wasser führender und im Sommer zumindest feuchter Bachoberlauf, welcher ca. 500 m weiter östlich am Basalhang entspringt. Nahe der Nordwestecke von Flurstück 37/6 wird er mittels Rohrdurchlass auf die nördliche Wegeseite geführt, nördlich der Lautertalhalle mündet er in die von dort abwärts weggleitende Lauter. Da im NATUREG als Gewässer verzeichnet, ist er als solches zu berücksichtigen. An dieser Stelle sind hingegen aber keine baulichen Anlagen und stattdessen der Geländestreifen geplant, sodass auch hier keine Bedenken bestehen.

Auf die Starkregenproblematik wurde in der Planung eingegangen (siehe Fließpfadkarte auf Seite 23 der Begründung).

Unter Umständen durchzuführende Drainmaßnahmen können eine Negativwirkung auf den Wasserhaushalt erzeugen. Diese Maßnahme müsste mit meinem Dezernat abgestimmt werden und zunächst in ihren Auswirkungen geprüft und beschrieben werden.

**Kommunales Abwasser, Gewässergröße**  
**(Bearbeiter: Herr Wiedl, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4228)**

Zur o. g. Bauleitplanung werden keine Anregungen vorgetragen.

9

**Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altklasten, Bodenschutz**  
**(Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4277)**

**Nachorgender Bodenschutz**

Die Stellungnahme wird ggf. nachgereicht.

10

**Vorsorgender Bodenschutz**

Die Stellungnahme wird ggf. nachgereicht.

11

Grundsätzlich sind für Neuansprunahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und **auszugleichen**. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengehender Evapotranspirationskühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.

**Immissionsschutz II**  
**(Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4374)**

Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung sind Immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht erkennbar.

12

**Bergaufsicht**  
**(Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641/303-4533)**

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Bauleitplanung ist auf Spurenehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

13

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern. In einem dieser Felder wurden bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist hier nicht bekannt.

**Landwirtschaft**  
**(Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5126)**

Bezüglich der mir vorgelegten Planunterlagen werden aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft Bedenken vorgetragen.

14

Betroffen von der Planung ist laut dem Regionalplan Mittelhessen 2010 ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Es werden durch die vorliegende Planung landwirtschaftliche Nutzflächen überplant.

Grundsätzlich bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht Bedenken im Hinblick auf den unwiederbringlichen Verlust weiterer landwirtschaftlicher Flächen. Es würde sehr begrüßt werden, wenn die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen weiterhin der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung stehen.

**Obere Naturschutzbehörde**  
**(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)**

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

15

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

**Bauleitplanung**  
**(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2353)**

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

16

- Die Gründe für den geplanten Neubau einer Kindertagesstätte im Bereich östlich des bestehenden Dorfgemeinschaftshauses (Lautertalhalle) im Stadtteil Lauter sind – insbesondere aufgrund des hier vorgesehenen direkten Funktions- und Nutzungszusammenhangs mit dem Dorfgemeinschaftshaus – grundsätzlich nachvollziehbar und in der Begründung plausibel dargelegt.

Die konkrete Standortwahl basiert auf einer von der Stadt Laubach durchgeführten Alternativenprüfung, bei der potenziell geeignete Flächen

chen (in der Ortsrandlage) für den Neubau einer Kindertagesstätte betrachtet wurden, und ist das Ergebnis der hierzu erfolgten Abstimmungen mit meinem Fachdezernat Regional- und Bauleitplanung.

Die Standortprüfung ist der Begründung als Anlage beigefügt. Allerdings handelt es sich hierbei lediglich um eine Kartendarstellung bzgl. der betreffenden Flächen; nähere Erläuterungen zur Alternativenprüfung (z. B. zu den maßgeblichen Prüfkriterien, wie Flächengröße, Anbindung, Erschließung, Eingriff, Bebaubarkeit etc.) erfolgen nicht.

Auch wenn die konkrete Standortwahl zum Neubau der Kindertagesstätte nach den Abstimmungen mit meinem Fachdezernat insgesamt aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht nachvollziehbar begründet werden kann, sollten dennoch – vor allem zur transparenten und vollständigen Dokumentation des Verfahrens – detailliertere Erläuterungen zur durchgeführten Alternativenprüfung sowie ggf. den inhaltlichen Ergebnissen der Abstimmungsgespräche in der Begründung erfolgen.

▪ In der **Plankarte** zur Flächennutzungsplanänderung sind die Abgrenzungen der dargestellten „Fläche für Gemeinbedarf“ bzw. der „Öffentlichen Grünfläche“ aufgrund der Positionierung der verwendeten Planzeichen für die jeweiligen Zweckbestimmungen der betreffenden Flächen nicht eindeutig ersichtlich. Zur Klarstellung und besseren Lesbarkeit der Plankarte im Hinblick auf die Abgrenzungen der geplanten Nutzungen sollte die Darstellung in der Plankarte überarbeitet werden.

▪ Die Aussage bzgl. der Darstellung des Plangebietes im wirksamen FNP unter B3 im **Umweltbericht** ist nicht korrekt. Tatsächlich ist das Plangebiet aktuell als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen (nicht „Wohnbaufläche“).

Die Fachdezernate **Dez. 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen –** und **Dez. 53.1 – Obere Forstbehörde –** wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



**Regierungspräsidium Gießen**  
Stellungnahme – Eingang 05.07.2024

### **Beschlussempfehlung:**

zu 1: Die Hinweise und Ausführungen werden umfassend zur Kenntnis genommen; die Beurteilung, dass die Planung als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten kann, wird ausdrücklich begrüßt.

Der Beurteilung fußt auf einer fundierten Prüfung, ob andere Standortoptionen für den Kita-Neubau mit einem geringeren Konfliktpotenzial im Stadtteil Lauter vorhanden sind oder ausgeschlossen werden können. Es wurden insgesamt 6 grundsätzlich denkbare Alternativstandorte im Hinblick auf eine Realisierbarkeit untersucht. Die Standortprüfung war Bestandteil der Planunterlagen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und wird - nach Überarbeitung und Ergänzung – auch zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (2) u. 4 (2) Bestandteil der Planunterlagen sein.

Auf Grundlage der Standortdiskussion und -prüfung haben sich der Magistrat, die AG Lauter als auch das Oberhess. Diakoniezentrum (als Träger der Kindertagesstätte) sehr frühzeitig dafür ausgesprochen, den Standort am Dorfgemeinschaftshaus/ der Lautertalhalle weiter zu verfolgen. Dies insbesondere aufgrund der verfolgten Funktionsverbindung zwischen Kita und Lautertalhalle.

Die Unterlagen zur Standortprüfung und ein erstellter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Standort östlich der Lautertalhalle wurden im Frühjahr 2023 dem Regierungspräsidium Gießen (Dez. 31) zur Vorabprüfung vorgelegt.

Da im Ergebnis dessen sowohl vom Dez. Bauleitplanung als auch dem Dez. Regionalplanung der Standort 3 im Osten von Lauter deutlich günstiger beurteilt wurden, erfolgte im Sommer 2023 ein umfangreiches Gespräch, um die Ergebnisse der Standortprüfung sowie die Gründe der Standortwahl der Stadt Laubach intensiv zu erläutern und zu diskutieren.

Ein anschließend erstelltes Raumkonzept für die künftige Kindertagesstätte dokumentiert die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit Funktionsverbindung mit dem Dorfgemeinschaftshaus durch die Mitnutzung von Räumlichkeiten für z.B. Turnen, der Küche oder auch der vorhandenen Parkplätze.

Durch die konzipierte unmittelbare bauliche und funktionale Verbindung zum Bestandsgebäude unter Nutzung der bestehenden (1) Zuwegung zur Parkplatzfläche und den Eingangsbereichen sowie mit der Freihaltung der östlichen angrenzenden Grünlandflächen durch die Festsetzung einer Grünfläche (Zweckbestimmung Kinderspielplatz) wurde dargelegt, dass die mutmaßlich entgegenstehenden Zielsetzungen und Darstellung des Regionalplaners Mittelhessen (s. Pkt. 2.3) nicht oder nur marginal betroffen sind. Auf die diesbezüglichen Ergebnisse eines neuerlichen Abstimmungsgesprächs am 26.02.2024 ist an dieser Stelle hinzuweisen.

Zu den beiden angeführten Gesprächsterminen liegt jeweils kein Protokoll oder Vermerk vor, so dass die Gesprächsergebnisse nicht explizit dokumentiert sind.

Mit der insofern positiven Standortbeurteilung seitens der oberen Landesplanungsbehörde kann davon ausgegangen werden, dass die Gesprächsergebnisse und die Ergebnisse der Standortprüfung im Grundsatz nachvollzogen werden.

Die Standortprüfung (als Anlage zur Begründung) wird u.a. durch Angabe der regionalplanerischen Ausweisung und einer grundsätzlichen Flächenverfügbarkeit ergänzt.

Auf die notwendige und ausdrücklich beabsichtigte Funktionsverbindung zwischen der neuen Kita und der bestehenden Lautertalhalle (Dorfgemeinschaftshaus) mit den Räumlichkeiten und

der Ausstattung sowie den vorhandenen Sportplatz- und sonstigen Freiflächen und der vorhandenen Parkplätze - **als maßgeblicher Standortfaktor** - soll auch an dieser Stelle hingewiesen werden.

Darüber hinaus wird auf die Begründung zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes und die Standortprüfung ergänzend hingewiesen.

zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vorliegend es sich nicht um die Planung z.B. eines größeren Wohn- oder Gewerbegebietes sondern um den künftigen Standort einer Kindertagesstätte mit bis zu 3 Kindergruppen. Dabei können/ sollen die vorhandenen Leitungen und Anlagen der Ver- und Entsorgung zur Lautertalhalle (teilweise unter Ertüchtigung -> Trinkwasserleitung) genutzt werden.

Die Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wird (nach gegebenem Kenntnisstand) durch die Stadt Laubach gewährleistet werden.

Eine konkrete Bedarfsermittlung, Deckungs- und Wassersparnachweis erfolgt (gemäß den einschlägigen Bestimmungen) im Rahmen und auf Grundlage der konkreten Erschließungs- und Vorhabenplanung.

zu 3: Die Hinweise und Ausführungen werden umfassend zur Kenntnis genommen: Unter umfassender Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung zum Trinkwasserschutzgebiet sowie insbesondere der Verbotstatbestände im Bereich der Schutzzone III A ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan umsetzbar ist.

Gemäß telefonischer Vorabstimmung mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Gießen (Frau Brück) erfolgt eine hydrogeologische Prüfung bezüglich den fachlichen/ fachrechtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen und auf Grundlage der konkreten Erschließungs- und Vorhabenplanung. Es erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit der Fachbehörde.

zu 4: Nach dem Umweltbericht besteht ein oberflächennaher Grundwassereinfluss am Nordrand der Planung und in der angrenzenden Aue der Lauter. Der unterlagernde Basalt bildet gemäß dem Internetangebot GruSchu einen Kluffgrundwasserleiter mittlerer bis mäßiger Durchlässigkeit.

Wesentliche Planungshindernisse sind nach bisherigem Kenntnisstand dadurch nicht gegeben.

Mit der Errichtung des Kita-Gebäudes ergibt sich im Maßstab der überbaubaren Fläche (unter Berücksichtigung von bestehender Verriegelung max. ca. 1.300 m<sup>2</sup>) eine Verringerung der (theoretischen) Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser, was im Hinblick auf die Grundwasserneubildung eine nur sehr geringe Beeinträchtigung bedeutet.

zu 5: Der Anregungen wird entsprochen: Die angeführten Hinweise werden im Bebauungsplan als Solche ergänzend angeführt und auch in der Begründung ergänzt.

zu 6: Nach § 2 (4) Satz 3 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung zum Bebauungsplan auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Unter umfassender Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung zum Trinkwasserschutzgebiet sowie insbesondere der Verbotstatbestände im Bereich der Schutzzone III A, der sonstigen standortbezogenen Rahmenbedingungen und den diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan umsetzbar ist.

Anlagen- und nutzungsbedingte Negativwirkungen auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung sind über die Versiegelungsfolgen hinausgehend nicht zu erwarten.

Gemäß telefonischer Vorabstimmung mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Gießen (Frau Brück) erfolgt eine hydrogeologische Prüfung bezüglich den fachlichen/

fachrechtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen und auf Grundlage der konkreten Erschließungs- und Vorhabenplanung. Es erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit der Fachbehörde.

zu 7: - wird zur Kenntnis genommen

Auf die Arbeitshilfe und die dort angeführten relevanten Richtlinien wird im Umweltbericht hingewiesen.

zu 8: Die Hinweise und Ausführungen werden umfassend zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Vorhabenplanung erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

zu 9 u. 10: --

zu 11: Gemäß Pkt. B1 des Umweltberichts ist ein gesonderter bodenfachlicher Kompensationsbedarf aufgrund der Rechtslage nicht gegeben, da das Plangebiet unter 1 ha bleibt und Bodenwertzahlen unter 20 oder über 60 nicht vorkommen. Wegen der auf 1.300 m<sup>2</sup> beschränkten Baufläche wird auch eine bodenkundliche Baubegleitung nicht für erforderlich gehalten.“

Nach wie vor ergibt sich für diese Planung aus den Rechtsgrundlagen kein Erfordernis für eine gesonderte Bodeneingriffsbilanzierung und eine gesonderte Kompensation.  
Besonders zu beachtende seltene Bodentypen sind nicht betroffen.

zu 12: --

zu 13: Ein diesbezüglicher Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzend angeführt.

zu 14: Mit einer Fläche von lediglich ca. 4.600 m<sup>2</sup> des Flurstückes 37/6, wovon maximal nur 1.100 m<sup>2</sup> für eine bauliche Nutzung in

Anspruch zu nehmen ist, während die verbleibende Fläche des Flurstückes als (unbebaute) Grünfläche beibehalten wird, erfolgt keine relevante Beeinträchtigung der Zielsetzung des *Vorhabenplans für Landwirtschaft*, was durch die Obere Landesplanungsbehörde im Grundsatz bestätigt wird.

Eine landwirtschaftliche Nutzung hat bislang nur sehr eingeschränkt und in bescheidenem Maße stattgefunden. Mit der nunmehr beabsichtigten Planung sind maßgebliche Beeinträchtigungen des Landwirtschaftsbetriebes nicht gegeben.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass bei allen sonstigen, im Rahmen einer Standortprüfung beurteilten Alternativstandorten landwirtschaftliche Flächen betroffen wären.

zu 15: - wird zur Kenntnis genommen

zu 16: Den Hinweisen und Ausführungen Rechnung tragend, wird die Standortprüfung durch eine tabellarische Übersicht ergänzt, die u.a. Angaben zur regionalplanerischen Ausweisung und einer grundsätzlichen Flächenverfügbarkeit enthält; die jeweilige Erschließungssituation wird gleichsam dokumentiert.  
Auf Pkt. 1 der vorliegenden Abwägung wird ergänzend hingewiesen.

zu 17: Der Anregung wird entsprochen.

zu 18: - wird korrigiert

14



Der Kreisfeuerwehrverband

-Kreisbrandinspektor-

Landkreis Gießen · Der Kreisfeuerwehrverband · Postfach 11 07 60 · 35332 Gießen

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden-Leihgestern

Planungsgruppe Prof. Seifert  
Siedlung-Landschaft-Verkehr  
Eing. 12. Juli 2024  
auf Beibehaltung

Landkreis  
Gießen



HESSENS MITTE · WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst 16  
Gefahrenabwehr  
Vord. Brandschutz

Saskia Hühn  
Gefahrenabwehrzentrum,  
Raum 103

Stolzennorgen 19  
35394 Gießen  
Telefon 0641/79504-3303  
Fax 0641/79504-3099  
saskia.huehn@lkgi.de  
www.lkgi.de

Landkreis Gießen, der Kreisausschuss  
- Fachdienst Gefahrenabwehr  
Stellungnahme – Eingang 12.07.2024

**Beschlussempfehlung:**

Es wird auf die Abwägung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) verwiesen.

Ihr Zeichen 22.05.2024/11.07.2024  
Ihre Nachricht vom 22.05.2024/11.07.2024  
Unser Zeichen 1603/FWBLP-02124  
Datum 12.07.2024

Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stadtteil Lauter.  
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes  
„Kindertagesstätte Lauter“

hier: Brandschutztechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den o. g. Flächennutzungsplan gelten die Anforderungen zum gleichnamigen  
Bebauungsplan vom 12.07.2024 entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

S. Hühn  
Saskia Hühn